Zeitschrift: Clubnachrichten / Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Herausgeber: Schweizer Alpen-Club Sektion Bern

Band: 46 (1968)

Heft: 3

Rubrik: Was man über die Unfallversicherungen des SAC wissen muss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorwort des Sektionspräsidenten

Liebe Clubkameraden,

Wie in den vergangenen Jahren liegt wieder die CN-Nummer vor Ihnen, welche den vollständigen Jahresbericht enthält und in welcher ausserdem ein Thema behandelt wird, welches allgemein von Interesse sein dürfte. War letztes Jahr von Unfallverhütung und Rettungswesen die Rede, so stellt in diesem Heft **Dr. W. Grütter** – der Versicherungsfachmann im Berner CC 1965–67 – zusammen, was jeder von uns über die **Unfallversicherung** wissen muss.

Das Bergsteigen und Tourenskifahren ist bekanntlich mit gewissen Unfallgefahren verbunden. Durch kluge Vorbereitung der Bergfahrten, ernsthafte Beurteilung der objektiven Gefahren und zuverlässiges Einschätzen der eigenen Kräfte und Fähigkeiten können diese wohl wesentlich vermindert, leider aber nicht einfach ausgeschlossen werden.

Während meiner Vorstandstätigkeit hatte ich nur allzu oft die schmerzliche Pflicht, mich mit Bergunfällen und deren Folgen zu befassen. Wie manches Mal musste ich feststellen, dass die Verunfallten oder die Angehörigen der tödlich Verunglückten über die Art und das Ausmass der Versicherung nicht im Bilde waren und sich gar Illusionen bezüglich der Versicherungsleistungen hingaben. Zur gewissenhaften Vorbereitung von Bergtouren gehört m.E. nun aber auch, dass man sich im eigenen und im Interesse der Angehörigen angemessen versichert, damit zum Verlust eines Menschen oder zum zugezogenen körperlichen Leiden nach einem Unfall sich nicht noch böse finanzielle Überraschungen einstellen.

Möge deshalb der Beitrag unseres Veteranenobmanns möglichst manchen Bergsteiger veranlassen zu prüfen, ob er tatsächlich genügend versichert sei oder ob sich Zusatzversicherungen aufdrängen!

Bernhard Wyss

Was man über die Unfallversicherungen des SAC wissen muss

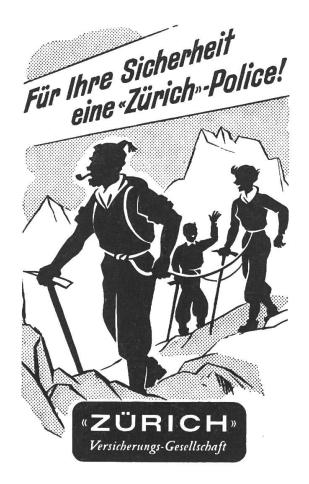
Man merke sich:

Die Unfallversicherungen des SAC wollen den Betroffenen die finanziellen Folgen schwerer Körperschäden bei Bergunfällen nach Möglichkeit erleichtern. Sie sind aber nicht dazu da, dem SAC-ler jedes derartige Risiko abzunehmen. Wer sich durch die SAC-Versicherungen nicht ausreichend geschützt glaubt, der schliesse die ihm gutscheinenden Ergänzungsversicherungen ab, die ihm jede Unfallversicherungsgesellschaft anbieten kann.

I. Obligatorische Tourenunfallversicherung

gültig für alle SAC-Mitglieder.

- 1. Erleidet ein SAC-Mitglied einen Bergunfall, der zum Tod oder zu gänzlicher Invalidität führt, so leistet die Versicherung 10 000 Franken, bei Teilinvalidität entsprechend weniger. Heilungs- und Rettungskosten sind nicht versichert.
- 2. Die Versicherung gilt für Bergsteigen, Wandern und Skifahren ausserhalb des Wohnortes, unter Ausschluss von Unfällen anlässlich der Benützung von Transportmitteln. Sie gilt auch während des Aufenthaltes in alpinen Unterkünften mit Ausnahme von Wohnhäusern und Hotels.
- 3. Die Versicherung gilt auf Skitouren und Privattouren sowie bei Kursen und Übungen. Einzelgänger sind auf Gletscher- und Hochtouren nicht versichert. Kinder unter 17 Jahren gelten nicht als Begleiter.
- 4. Die Versicherung gilt in den Alpen, im Jura, in den Pyrenäen, Appeninen, Karpathen, Vogesen und im Schwarzwald sowie in England, Schottland und Irland.
- 5. Unfälle in Ausübung des Berufes, mit Ausnahme des Bergführerberufs, sind von der Versicherung ausgeschlossen; auch die aktive Beteiligung an sportlichen Konkurrenzen und militärische Tätigkeit im Gebirge sind nicht versichert.
- 6. Ohnmacht und Erschöpfung gelten nur dann als Unfallursache, wenn sie nicht durch Krankheitszustände bedingt sind. Schlaganfälle sind nicht versichert. Erfrieren als Folge von Krankheitszuständen oder wegen ungenügender Ausrüstung ist nicht versichert.
- 7. Bei grobem Verschulden kann die Leistung gekürzt werden. Das kommt namentlich in Frage z.B. bei Unfall ohne Seilsicherung an einer Stelle, die normalerweise angeseilt begangen wird. Im Streitfall entscheidet eine Schiedskommission (je 1 Vertreter des CC, des Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft).



Subdirektion Bern Eigerstrasse 2 Telephon 462111

Wir versichern

Sie und Ihre Familie Ihren Betrieb Ihr Motorfahrzeug Ihre Maschinen Unsere Branchen

Unfall Krankheit Haftpflicht

Kasko

Maschinenbruch

Nr. 3

8. Wer einen Anspruch geltend machen will, hat den Unfall ungesäumt via Sektionskassier der Versicherungsgesellschaft «Zürich» in Zürich zu melden.

II. Fakultative Zusatzversicherungen

können, was wohl vielen kaum bekannt ist, von allen SAC-Mitgliedern für folgende Leistungen abgeschlossen werden:

- 1. Zusätzliches Todes- und Invaliditätskapital von höchstens 20 000 Franken (Jahresprämie bis 30 Franken).
- 2. Heilungskosten bis 2000 Franken (Jahresprämie bis 20 Franken).
- 3. Taggeld bis 20 Franken für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit (Jahresprämie bis 40 Franken).
- 4. Todesfall- und Invaliditätskapital bis 10 000 Franken für Unfälle, die dem SAC-Mitglied im Zusammenhang mit Bergtouren als Radfahrer (Jahresprämie bis 4 Franken) oder als Autoinsasse (Prämie pro Fahrtag bis 40 Rappen) zustossen

Begehren um solche Zusatzversicherungen sind an den Sektionskassier zu richten, der nähere Auskunft geben kann.

III. Obligatorische JO-Versicherung

gültig für alle JO- und JG-Mitglieder.

- Bei Unfällen auf Sektions- oder JO-Touren und Kursen leistet die Versicherung im Todesfall 5000 Franken, für gänzliche Invalidität 20 000 Franken und für Heilungskosten bis zu 2000 Franken.
- 2. Bei Privattouren leistet die Versicherung im Todesfall 1000 Franken, bei Invalidität 10 000 Franken und für Heilungskosten bis 1000 Franken. Weniger als 20 Jahre alte JO-Mitglieder sind auf Privattouren nur versichert, wenn sie von einem SAC-Mitglied oder einem älteren JO-Mitglied begleitet sind.
- 3. Einzelgänger sind auf Gletscher- und Hochtouren nicht versichert.
- 4. Die Versicherung gilt in der Schweiz und im angrenzenden Ausland.
- 5. Die unter Abschnitt I, Ziffern 5 bis 8 angeführten Bedingungen gelten sinngemäss auch für die JO-Versicherung.

IV. SUVA-Versicherte

Allfällige Ansprüche an die SUVA haben keinen Einfluss auf die Ansprüche aus den SAC-Versicherungen. Berggänger, die bei der SUVA versichert sind, sollen aber bedenken, dass die Anstalt nach Art. 67 KUVG befugt ist, «aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse» von der Versicherung auszuschliessen. In der Regel wird die SUVA auch bei Bergunfällen ihre Leistungen erbringen. Aber bei extremen Klettereien oder besonders gefährlichen Skitouren kann die Anstalt die Tour als Wagnis klassifizieren und die Leistungen verweigern. Streitfälle werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

V. Rettungskosten - Ersatz

Für Rettungskosten besteht keine Kollektivversicherung. Dagegen ersetzt die Zentralkasse den SAC-Mitgliedern und den JO-Mitgliedern die Rettungskosten nach folgenden Grundsätzen teilweise:

- 1. Rückerstattungsberechtigt sind nur Kosten der SAC-Rettungskolonnen und der von ihnen angeforderten Rettungsflugwacht.
- 2. 10% der anrechenbaren Kosten, mindestens aber 100 Franken hat der Anspruchsberechtigte selber zu tragen.
- 3. Der SAC leistet an die Rettungskosten für SAC-Mitglieder maximal 5000 Franken, für JO-Mitglieder in der Regel maximal 1000 Fr.

Rückerstattungsbegehren sind dem Sektionskassier einzureichen.

Zum Schluss

Eine Orientierung über die gegenwärtig geltenden Tarife für Prämien und Versicherungsleistungen finden sich im Monatsbulletin «Die Alpen» 1967, Seite 21ff.

W. Grütter